

IX ZB 186/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Max G [REDACTED],

[REDACTED]/Uruguay, D [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessvollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Kai und der Bundesrichter Kaas, von der Mühlen, Dr. Georger und Heikel

in der Sitzung vom 11. November 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Über den Anspruch des Klägers auf Entschädigung für Schäden im beruflichen Fortkommen hat die Entschädigungsbehörde durch unanfechtbaren Bescheid vom 26. Mai 1958 entschieden. Sie hat eine Kapitalentschädigung von 40.000 DM festgesetzt und gleichzeitig ausgesprochen, daß kein Anspruch auf Rente bestehe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

- 3 -

Unter Berufung auf Art. III Nr. 4 ERM-Schluss macht
Kläger ermunter die Rente geltend. Das Berufungsgericht
ein Berufungsrecht verneint, weil dem Kläger die Rente
noch früheren Recht zugestanden habe (Art. III Nr. 4 Abs. 1
ERM-Schluss) und die in § 63 Abs. 1 Satz 2 ERM vorgesehene
billige Angleichung der Rentensätze an die gestiegenen
Miet- und Vermögenssteuern keine Erhöhung im Sinne des
Art. III Nr. 4 Abs. 2 ERM darstelle.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

106

- 4 -

Auf die von der Beschwerde gestellte Frage, ob durch die Bindung der Berufsschadenrente an die Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge der Bundesbeamten der Charakter der Rente so verunstaltet worden ist, daß eine Erhöhung der nicht gewählten Entschädigung vorliegt, kommt es deshalb im Falle des Klägers nicht an.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BGG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Kai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)